
Reglement über das Kabelnetz der Gemeinde Binningen

vom 28. Juni 2021

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 115 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 19 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Zur Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Institutionen Binningens mit einem wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen flächendeckenden Netz, welches eine schnelle, robuste und sichere Signal- und Datenübermittlung ermöglicht und damit die Lieferung hochwertiger und kostengünstiger Telekommunikationsprodukte erlaubt, erstellt, betreibt und vermarktet die Gemeinde, allenfalls in Zusammenarbeit mit Dritten, ein Kabelnetz.

² Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Binningen und der Eigentümerschaft wird durch dieses Reglement geregelt.

³ Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Binningen und den Telekommunikationsanbietern wird basierend auf diesem Reglement durch Verträge geregelt.

⁴ Die Gemeinde Binningen regelt weitere Details, z.B. zu technischen Anforderungen oder Gebühren, in einer separaten Verordnung.

⁵ Die Telekommunikationsanbieter regeln separat die Rechtsverhältnisse untereinander sowie mit den Abonentinnen und Abonenten.

§ 2 Begriffe

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:

- a) Ortshub: bezeichnet die Verteilzentrale des kommunalen Kabelnetzes, ab welcher die zugeleiteten Signale und Daten ins Verteilnetz verteilt werden;
- b) Verteilnetz (Ortsnetz): kommunales Leitungsnetz zur Übermittlung von Signalen und Daten zwischen Ortshub und dem letzten Verstärker/Verteilkasten im Quartier;
- c) Gebäudeeinführungspunkt (BEP, Building Entry Point, Hausanschlusskasten, HAK): Signalübergabestelle zur Hausinstallation;
- d) Hausanschluss: Anschluss eines Gebäudes ab dem letzten Verstärker/Verteilkasten im Quartier via Hauszuleitung bis zum Gebäudeeinführungspunkt;
- e) Hausinstallation: Interne Hausverteilung (Verkabelung) ab Gebäudeeinführungspunkt bis zur Anschlussdose;
- f) Kupferleiter: Übertragungsmedium im Kabelnetz mit Kupferleitern, d.h. Hybrid Fiber Coax (HFC);
- g) Glasfaser (Lichtwellenleiter, LWL): Übertragungsmedium im Kabelnetz mit höherer Übertragungsrate als konventionelle Kupferleiter;
- h) Installationen: Anlagen und Komponenten des Kabelnetzes wie Verstärker, Kabel, Dosen etc.;
- i) Eigentümerschaft: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer;
- j) Abonnentinnen und Abonnenten: Kundinnen und Kunden des Kabelnetzes, d.h. Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwaltungen, Mieterinnen und Mieter, welche Telekommunikationsprodukte nutzen;
- k) Telekommunikationsanbieter: Spezialisierte, private Unternehmen, welche die Übermittlung von Signalen und Daten über das Kabelnetz (Kupferleiter und/oder Glasfaser) ermöglichen;
- l) Telekommunikationsprodukte: alle Produkte, welche zur Übermittlung von Signalen und Daten über das Kabelnetz angeboten werden wie Internet, Telefonie, Radio, Fernsehen;
- m) Technischer Support: Dienstleistungen Dritter im Vertragsverhältnis für Planung, Betrieb, Störungsdienst (inkl. Pikett und Beratung).

§ 3 Organisation

¹ Die Gemeinde als Eigentümerin des Kabelnetzes ist verantwortlich für die Bereitstellung eines Netzes ab Ortshub bis zum Gebäudeeinführungspunkt, welches die Übermittlung von Signalen und Daten ermöglicht, und legt die Telekommunikationsprodukte im Grundsatz fest.

² Für Ausbau, Betrieb und Unterhalt des Verteilnetzes kann sie für den technischen Support Dritte beiziehen.

³ Die Gemeinde besitzt eine Marketingstrategie und vermarktet ihr Kabelnetz aktiv, um die Zahl der Hausanschlüsse sowie der Abonentinnen und Abonnenten zu maximieren.

⁴ Ein oder mehrere Telekommunikationsanbieter sind verantwortlich für die Bereitstellung der Telekommunikationsprodukte sowie die Übermittlung der Signale und Daten auf dem Kabelnetz bis zu den Abonentinnen und Abonnenten. Sie stehen direkt mit den Abonentinnen und Abonnenten in einem Vertragsverhältnis bezüglich der Telekommunikationsprodukte. Sie liefern der Gemeinde vertraglich geregelte Provisionen aus den Einnahmen der Telekommunikationsprodukte ab.

⁵ Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde für:

- a) die Strategie des Kabelnetzes,
- b) die Wahl eines oder mehrerer Telekommunikationsanbieter,
- c) die Auswahl der Telekommunikationsprodukte und deren Rahmenbedingungen, und
- d) die gemeinsame Vermarktung mit dem oder den Telekommunikationsanbietern.

⁶ Der Gemeinderat kann weiteren Telekommunikationsanbietern eigene Installationen oder Teile davon vermieten, sofern dies technisch möglich ist und nicht in Konflikt zur Zielsetzung des Kabelnetzes steht.

§ 4 Signallieferung

¹ Der oder die Telekommunikationsanbieter sorgen für die mit den Abonentinnen und Abonnenten vertraglich vereinbarte Lieferung der Telekommunikationsprodukte via Kabelnetz.

² Die Gemeinde hat das Recht, die gesamte Übermittlung von Signalen und Daten einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei betrieblichen Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen etc.
- b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistung seitens der jeweils zuständigen Telekommunikationsanbieter.

B. Ausbau des Kabelnetzes

§ 5 Technischer Netzausbau

¹ Der Ausbau des Kabelnetzes erfolgt im Rahmen der aktuellen technischen Entwicklung nach Massgabe der jeweiligen Planungsgrundlagen und Finanzierungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat entscheidet entsprechend seiner Strategie über die Ausbaufolge sowie über die Linienführung des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge.

² Innerhalb der Bauzone haben alle Eigentümerinnen und Eigentümer Anspruch auf Anschluss ihrer Liegenschaft an das Kabelnetz, vorbehältlich einer allfälligen Anschlusseinschränkung Glasfaser gemäss § 11 Abs. 3.

³ Die Ausbaufolge richtet sich vornehmlich nach der Anzahl der interessierten Eigentümerschaften und der potentiellen Abonentinnen und Abonenten sowie der technischen Voraussetzung in einem bestimmten Gebiet.

§ 6 Ausserordentliche Netzerweiterung ausserhalb der Bauzone

¹ Wenn ein Hausanschluss ausserhalb der Bauzone gewünscht wird, erfolgt die Hauszuleitung nur gegen Übernahme der tatsächlichen Kosten ab bestehendem Verteilnetz.

² Erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Hausanschlüsse ausserhalb der Bauzone über dieselbe Hauszuleitung, so hat sich die Eigentümerschaft der später hinzukommenden Hausanschlüsse verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird von der Gemeinde festgelegt.

§ 7 Anschluss von Nachbargemeinden

Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss an das Kabelnetz gegen Ersatz allfälliger Mehrkosten nach Abzug der geschuldeten Anschlussgebühren gestatten, soweit dadurch weder die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren des bestehenden Kabelnetzes beeinträchtigt wird.

§ 8 Integration von fremden Kabelnetzen

¹ Fremde Kabelnetze können ins Kabelnetz der Gemeinde Binningen integriert und allenfalls übernommen werden.

² Der Einwohnerrat beschliesst über die Integration und eine allfällige Übernahme.

³ Der Gemeinderat regelt die Umsetzung.

§ 9 Integration in fremde Kabelnetze

¹ Kann die Übermittlung von Signalen und Daten sowie die Lieferung von Telekommunikationsprodukten gemäss den Anforderungen von § 1 Abs. 1 langfristig ökonomischer über ein fremdes Kabelnetz erfolgen, so kann das Kabelnetz der Gemeinde Binningen, oder Teile davon, in ein fremdes Kabelnetz integriert werden.

² Der Einwohnerrat beschliesst über die Integration und eine allfällige Veräusserung.

³ Der Gemeinderat regelt die Umsetzung.

C. Hausanschlüsse

§ 10 Hausanschluss

¹ Die Gemeinde erstellt den Hausanschluss und trägt die effektiven Kosten der Erstellung.

² Für die Erstellung eines Hausanschlusses ist ein Auftrag durch die Eigentümerschaft an die Gemeinde einzureichen und gleichzeitig ein Prinzipschema der Hausinstallation gemäss Verordnung einzureichen.

³ Hat eine Liegenschaft mehrere Eigentümerschaften, ist eine gemeinsame Vertretung damit zu beauftragen.

§ 11 Glasfaser

¹ Sämtliche Gebäude können auf Wunsch der Eigentümerschaft und mit einmaliger Kostenbeteiligung mit Glasfaser erschlossen werden.

² Voraussetzung für einen Hausanschluss mit Glasfaser ist die nachweisliche Realisierung einer Hausinstallation mit Glasfaser durch die Eigentümerschaft unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien.

³ Ist eine wirtschaftliche Erschliessung einer Liegenschaft mit Glasfaser nicht möglich oder aus technischen Gründen nicht sinnvoll, so kann die Gemeinde:

- a) anstelle einer Erschliessung mit Glasfaser nur eine Erschliessung mit konventionellen Kupferleitern anbieten, oder
- b) die Erschliessung mit Glasfaser aufschieben bis eine wirtschaftliche Erschliessung mit Glasfaser möglich ist, z.B. bis weitere benachbarte Liegenschaften ebenfalls erschlossen werden sollen.

§ 12 Anschlussstelle

¹ Die Führung der Hauszuleitung und der Gebäudeeinführungspunkt werden mit dem Anschlussauftrag zwischen Eigentümerschaft und Gemeinde festgelegt.

² Ist der Anschluss nur über Nachbargrundstücke möglich, die der Gemeinde nicht zugänglich sind, so hat die auftraggebende Eigentümerschaft für das Durchleitungsrecht zu sorgen.

³ Bei Neubauten muss zu Lasten der Eigentümerschaft ein Leerrohr vom Gebäude bis zur Allmend verlegt werden.

⁴ Die Installationen bis und mit Gebäudeeinführungspunkt bleiben im Eigentum der Gemeinde.

⁵ Auf Wunsch der Eigentümerschaft wird die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Die Kosten für die Eintragung gehen zu Lasten der Eigentümerschaft.

§ 13 Hausinstallation

¹ Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallation ab Gebäudeeinführungspunkt ist Sache der Eigentümerschaft.

² Spätestens 30 Tage nach erfolgter Gesamtinstallation ist der Gemeinde oder deren Beauftragten ein Installationsschema inklusive allen dazugehörenden Werten und Messprotokollen zu übergeben.

³ Nach Ablauf dieser Frist sowie einer kurzen Nachfrist mit Androhung der Ersatzvornahme kann die Gemeinde diese Unterlagen auf Kosten der Eigentümerschaft durch eine Fachperson erstellen lassen.

§ 14 Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation

¹ Für Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation gelten die §§ 10 bis 13 sinngemäss.

² Die Eigentümerschaft haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der Hausinstallation verursacht werden.

D. Durchleitungsrechte und Pflicht zur Duldung

§ 15 Durchleitungsrechte

¹ Die Eigentümerschaft räumt der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte für Leitungen und Daten Dritter auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigt sie zum Eintrag im Grundbuch.

² Die Gemeinde kann einen Dienstbarkeitsvertrag abschliessen.

³ Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Grabarbeiten übernimmt die Gemeinde.

⁴ Ändern sich die Verhältnisse in erheblichem Masse, so kann die Eigentümerschaft eine ihren Interessen entsprechende Verlegung der Leitung auf Kosten der Gemeinde verlangen.

§ 16 Duldung von Installationen

¹ Die Eigentümerschaft hat an einer gut zugänglichen Stelle die für den Betrieb des Kabelnetzes erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden. Der Standort für solche Einrichtungen wird gemeinsam durch Gemeinde und Eigentümerschaft festgelegt.

² Durch die Gemeinde initiierte Verlegungen von Installationen des Kabelnetzes und die daraus resultierenden baulichen oder benutzungsmässigen Änderungen innerhalb des Grundstücks oder der Liegenschaft, erfolgen zu Lasten der Gemeinde.

³ Wird durch von der Eigentümerschaft initiierte bauliche Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung von Hauszuleitung, Hausanschluss, Gebäudeeinführungspunkt und/oder Installationen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten der Eigentümerschaft.

⁴ Für die Eigentümerschaft, die keinen Anschluss wünscht, gelten die Bestimmungen des ZGB (Art. 691 ff. ZGB) bezüglich Pflicht zur Duldung von Durchleitungen.

E. Pflichten der angeschlossenen Eigentümerschaft

§ 17 Plomben

¹ Die Eigentümerschaft kann bei Nichtbenutzung bei EFH den Gebäudeeinführungspunkt resp. bei MFH einzelne Anschlussdosen plombieren lassen.

² Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Installationen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht entfernt werden.

³ Plomben dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte angebracht und entfernt werden.

⁴ Plombierung und Entplombierung sind gebührenfrei.

⁵ Plombierungen und Entplombierungen müssen der Gemeinde oder deren Beauftragten angemeldet werden.

⁶ Die Gemeinde kann Stichproben von plombierten Anschlüssen nach Voranmeldung kurzfristig durchführen.

⁷ Sind Plomben verletzt oder fehlend, können die Gebühren bis zum Plombierungsdatum nachbelastet werden.

§ 18 Zutrittsrecht und Kontrollen

Den mit der Kontrolle beauftragten Gemeindeorganen ist nach Voranmeldung Zutritt zu den Räumen und zu Aussenbereichen zu gewähren, in welchen sich eine an das Kabelnetz angeschlossene Installation befindet.

§ 19 Kündigung und Plombierung

¹ Die Eigentümerschaft kann den Anschluss oder Hausanschluss unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen.

² Mit der gleichen Frist kann eine Wohnung auf Antrag der Eigentümerschaft vorübergehend vom Anschluss suspendiert werden, indem die Dosen durch die Gemeinde plombiert werden. Solange die Dosen plombiert sind, fallen keine Benutzungsgebühren an.

³ Bereits bezahlte Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

F. Finanzierung

§ 20 Finanzierungsgrundsatz

¹ Das Kabelnetz wird als Spezialfinanzierung geführt.

² Sämtliche Kosten des Kabelnetzes (z.B. für Erstellung, Betrieb, Kapitalkosten und Verwaltung) sind durch die einmaligen Anschlussgebühren, die jährlichen Benutzungsgebühren und die Provisionseinnahmen aus Pachtverträgen mit Telekommunikationsanbietern zu decken.

§ 21 Kostendeckung

¹ Zur Deckung der Kosten des Kabelnetzes erhebt der Gemeinderat Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren.

² Die Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

³ Das Kabelnetz muss im mehrjährigen Schnitt eine ausgeglichene Rechnung erzielen.

§ 22 Anschlussgebühr

¹ Die Eigentümerschaft hat für den Anschluss ihrer Liegenschaft an das Kabelnetz eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

² Diese wird mit dem Anschluss an das Kabelnetz fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Wird ein Hausanschluss aufgehoben, kann die Anschlussgebühr weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

⁴ Eine Anschlussgebühr ist auch bei Liegenschaften ausserhalb der Bauzone geschuldet.

⁵ Bei der Anschlussgebühr wird differenziert zwischen einem konventionellen Kupferanschluss und einem Glasfaseranschluss.

⁶ Wird ein bestehender, konventioneller Hausanschluss neu auf Glasfaser umgerüstet, wird die volle Anschlussgebühr für den Glasfaseranschluss fällig, unabhängig davon, ob für den bisherigen Anschluss bereits eine Anschlussgebühr geleistet wurde.

§ 23 Benutzungsgebühren

¹ Die Eigentümerschaft hat Benutzungsgebühren für die jährlich anfallenden Kosten des Kabelnetzes gemäss Verordnung zu entrichten.

² Diese sind auch zu entrichten, wenn keine Telekommunikationsprodukte genutzt werden oder kein Medien- oder Datenbezug erfolgt.

³ Für plombierte Einheiten sind keine Benutzungsgebühren zu entrichten.

⁴ Die Gebühren werden jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

G. Widerhandlungen und Sanktionen, Schadenersatz, Datenschutz und Rechtsmittel

§ 24 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft.

² Das zur Anwendung gelangende Strafverfahren vor dem Gemeinderat ist in den massgeblichen Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft (SGS 180) sowie im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Binningen geregelt.

§ 25 Plombierung des Anschlusses und Einstellung der Signallieferung

¹ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Plombierung des Hausanschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.

² Die Gemeinde Binningen kann, nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung, die Signallieferung einstellen, insbesondere wenn der Abonnent oder die Abonnentin:

- a) Einrichtungen und Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen;
- b) rechts- oder tarifwidrig Signale und Daten bezieht;
- c) den Organen der Kabelnetzbetreiberin den Zutritt zu seinen Installationen und Einrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen bzw. ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

³ Die Einstellung der Signallieferung hat zu unterbleiben, wenn dadurch unbeteiligte Dritte betroffen würden.

§ 26 Hinterzogene Gebühren

Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.

§ 27 Beseitigungsverfügung

Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Installationen verfügen oder diese wenn nötig auf Kosten der Eigentümerschaft beseitigen zu lassen.

§ 28 Ersatzvornahme

Unabhängig von einer allfälligen Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches die Beseitigung reglementswidriger Zustände verfügen. Sofern diesen Anordnungen nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten des Fehlbaren eine Ersatzvornahme an.

§ 29 Schadenersatz

Die Eigentümerschaft und die Abonnentinnen oder Abonnenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch das Kabelnetz erwachsen.

§ 30 Datenschutz

Die Gemeinde kann den Telekommunikationsanbietern Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit die Telekommunikationsanbieter die Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt. Die Telekommunikationsanbieter dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.

§ 31 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und die Anschluss- oder Benützungsgebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

H. Schlussbestimmungen

§ 32 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die notwendigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 33 Übergangsbestimmungen

Die Höhe der Anschlussgebühr ist abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Anschlusses. Erfolgt die Inbetriebnahme vor Inkraftsetzung des neuen Reglements, bemisst sie sich nach altem Reglement.

§ 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Grossgemeinschaftsantennen-Anlage vom 17. November 1980 wird aufgehoben.

§ 35 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten¹, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist².

Binningen, 28. Juni 2021

Einwohnerrat Binningen
Der Präsident: Stefan Appenzeller
Der Verwalter: Christian Häfelfinger

¹ Vom Gemeinderat am 30. November 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

² Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 25. Oktober 2021 genehmigt.